

Reglement der Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst (LED) für die Förderung von Kleinprojekten der Entwicklungszusammenarbeit

Angaben zum Dokument

Genehmigt von / am	Stiftungsrat / 26.06.2019
Owner / Version	CFL / V8.0
Gültig für	Geschäftsstelle Schaan
Zur Info	Finanzkontrolle (FiKo) / Ministerium für Äusseres
Gültig ab / ersetzt	Gültig ab 26.06.2019
Wiedervorlage	alle vier Jahre oder bei Bedarf

Inhalt

1 Allgemeine Grundlagen

2 Voraussetzungen

3 Kleinprojektantrag

4 Zusage und Zusammenarbeitsvereinbarung

5 Berichterstattung

6 Kontrolle und Datenschutz

7 Verwendung von Begriffen

8 Inkrafttreten

1 Allgemeine Grundlagen

- Gemäss dem Gesetz über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung vom 26. April 2007 hat die Stiftung LED den Zweck, im Auftrag des Landes Liechtenstein die offizielle bilaterale Entwicklungszusammenarbeit durchzuführen, zu koordinieren und zu überwachen (Art. 11 IHZEG und Art. 3 der Statuten des LED)
- Mit der finanziellen Unterstützung von Kleinprojekten verstärkt der LED das Engagement liechtensteinischer Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit. Für die Realisierung des Projektes übernehmen Antragstellende die Gesamtverantwortung. Der/die gleichen Antragstellenden oder das gleiche Projektvorhaben werden innerhalb von zwei Jahren mit maximal CHF 25'000 gefördert.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesem Reglement besteht nicht. Die Gewährung und Auszahlung der Fördermittel erfolgen im Ermessen des LED und im Rahmen der gemäss LED Budget zur Verfügung stehenden Mittel.
- Ziel der Förderung von Kleinprojekten in der Entwicklungszusammenarbeit, welche sich massgeblich an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung („Sustainable Development Goals“, SDGs) orientiert, ist es, einen sichtbaren Beitrag zu leisten, die Lebensverhältnisse und Zukunftschancen in den Ländern des Globalen Südens¹ oder in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Ländern Osteuropas zu verbessern. Darüber hinaus soll indirekt auch über die entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit der Antragstellenden das Verantwortungsbewusstsein der Liechtensteinischen Bevölkerung für die Menschen in den benachteiligten Ländern dieser Welt erhöht werden. Projekte in anderen Ländern (EU, USA, Japan, etc.) werden nicht unterstützt.
- Kleinprojekte sollen Wirkung erzielen. Dabei sind seitens der Antragstellenden auch Abklärungen zu treffen, um möglichen negativen Konsequenzen der Projekte entgegenwirken bzw. diese vermeiden zu können. Das Prinzip „Do no harm“ (Vermeidung von unbeabsichtigten, negativen Effekten) ist vordringlich. Der LED kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.
- Der LED fördert Kleinprojektanträge, die inhaltlich Querschnittskriterien wie z.B. Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit und Geschlechtergleichheit, Menschenrechte, Schutz der natürlichen Ressourcen, Umweltschutz und Massnahmen zum Klimawandel (Mitigation, Adaption) berücksichtigen. Politische und kessionelle Neutralität werden vorausgesetzt.
- Die UN-Menschenrechtskonvention inklusive der Nichtdiskriminierung von Frauen und Minderheiten, den Schutz von Kindern und der Inklusion von Menschen mit Behinderung werden von Antragstellenden bei der Implementierung der Kleinprojekte respektiert und umgesetzt.

¹ Die Bezeichnung „Globaler Süden“ ist nicht geographisch zu verstehen, sondern der Versuch einer wertfreien Beschreibung verschiedener Positionen in der globalisierten Welt. Ein Land des Globalen Südens ist in diesem Sinn ein gesellschaftlich, politisch und/oder wirtschaftlich benachteiligter Staat. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) definiert, welche Staaten als Länder des Globalen Südens gelten, auch wenn sie nach wie vor den Begriff „Entwicklungsländer“ verwendet.

2 Voraussetzungen

Förderanträge im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit werden in folgende Gruppen unterteilt:

a) Anträge der liechtensteinischen Zivilgesellschaft

- Kleinprojekte stellen eine Möglichkeit dar, langjähriges, bewährtes und namhaftes Engagement aus Liechtenstein in Entwicklungsländern darin zu unterstützen, kurzfristig höhere Mehrausgaben zu decken. Es muss also bereits substantielles Engagement vorhanden sein, bevor ein Antrag gestellt werden kann. Nach dem Antrag muss die Unterstützung durch die Antragstellenden aus Liechtenstein weitergehen.
- Antragstellende Institutionen (Verein, Stiftung, Freundeskreise, ...) sind formal etabliert und haben ihren Sitz in Liechtenstein. Kleinprojektanträge werden ergänzt durch institutionelle Grundlagendokumente, Jahresberichte sowie Revisionsberichte.
- Die Projektpartner, welche vor Ort die Umsetzung des Projektes gewährleisten, sind ebenfalls als juristische Person organisiert. Sie verfügen über eine transparente und klare Entscheidungsstruktur. Es gibt eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Antragstellenden und den Partnern betreffend die Umsetzung des Projektes.
- Bei Anträgen beträgt der LED-Anteil maximal zwei Drittel des Gesamtbudgets. Der LED unterstützt nur Kosten im Ausland und von lokalen Projektmitarbeitern, d.h. keine Leistungen im Norden oder Leistungen von Menschen aus dem Norden.
- Projekte sollen von der lokalen Bevölkerung mitgetragen werden. In der Begründung der Anträge soll die Eigenleistung der Bevölkerung vor Ort (auch Arbeitsleistungen oder Sach-Beiträge) ersichtlich sein.
- Die Anträge sind auf Deutsch zu stellen. Die Antragsstellenden sind dem LED gegenüber für die korrekte Umsetzung des Projekts und eine wahrheitsgemässe Berichterstattung verantwortlich.
- Die Geschäftsstelle des LED korrespondiert ausschliesslich mit den Antragsstellenden. Die Nennung des LED in der Öffentlichkeitsarbeit und für Fund Raising (z.B. Spendensammlung) wird mit der Geschäftsstelle des LED abgesprochen. Dem LED ist es wichtig, dass der Antragsteller sich mit den von ihm beantragten Projekten identifiziert – Kleinprojekte sind Projekte der Antragstellenden und nicht LED-Projekte.

b) Anträge von Mitarbeitenden des LED (der Geschäftsstelle Schaan und Leitende in den KoBüs) sowie Mitgliedern des LED Stiftungsrates

- Mit der Förderung von Kleinprojekten verstärkt der LED das Engagement der Stiftungsräte und Mitarbeitenden, welche mit der Genehmigung des Antrags die Verantwortung für das Projekt übernehmen.
- Die Projektpartner, welche vor Ort die Umsetzung des Projektes gewährleisten, sind ebenfalls als juristische Person organisiert. Sie verfügen über eine transparente und klare Entscheidungsstruktur. Es gibt eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Antragstellenden und den Partnern betreffend die Umsetzung des Projektes.
- Antrag und Berichterstattung der lokalen Projektpartner, die in Englisch verfasst sind, müssen von den Antragstellenden mit kurzen Dokumenten in deutscher Sprache ergänzt werden.

c) Anträge liechtensteinischer VertreterInnen von Ordensgemeinschaften

- Mit der finanziellen Unterstützung von Kleinprojekten verstärkt der LED das traditionelle, humanitäre Engagement der liechtensteinischen VertreterInnen von Ordensgemeinschaften in der Entwicklungsarbeit.
- Bei den Projekten handelt es sich um Massnahmen am Einsatzort der VertreterInnen von Ordensgemeinschaften.

3 Kleinprojektantrag

- Antragstellende setzen sich mit der Geschäftsstelle des LED in Verbindung, um die Förderwürdigkeit des Anliegens zu prüfen. Sie erhalten generelle Auskünfte zum Antragsprozess und die Antragsvorlage.
- Kleinprojekte beziehen sich auf klar definierte Projektvorhaben, die innerhalb eines Jahres realisiert werden können.
- Der Antrag entspricht in Form und Inhalt den Vorgaben des LED. Die Angaben sind vollständig, kurz und prägnant. Die Ziele der zu fördernden Massnahmen sind begründet und der Antrag enthält ein Budget über die Gesamtkosten des Projektes, in dem Lohnkosten separat aufgelistet werden.
- Die Antragstellenden verpflichten sich, die Beiträge des LED effizient, wirksam und sparsam einzusetzen. Transparenz und Rechenschaftspflicht sind Voraussetzungen für die erfolgreiche Projektarbeit. Bei Korruptionsverdacht sind unverzüglich geeignete Massnahmen zu ergreifen und der LED ist zu informieren.
- Bei Projekten, die laufende Kosten nach sich ziehen, muss die Übernahme dieser Folgekosten durch den Antragsteller oder durch die begünstigte Organisation gewährleistet und im Antrag bestätigt sein. Die Förderung von inhaltlich wiederkehrenden Anträgen ist nicht vorgesehen.
- Antragstellende von Anträgen, welche Beiträge von verschiedenen Finanzierungsquellen für die Realisierung des Projekts vorsehen, sind verpflichtet den LED über die gesamte Realisierung und insbesondere bei Finanzierungsempfässen zu informieren.

4 Zusage und Zusammenarbeitsvereinbarung

- Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann zusätzliche Bedingungen und Auflagen enthalten. Antragstellende Institutionen (Ziff. 2a.) erhalten eine Zusammenarbeitsvereinbarung in doppelter Ausfertigung zur Unterschrift.
- Nach der Genehmigung des Antrages und nach Unterzeichnung der Zusammenarbeitsvereinbarung zahlt der LED die Mittel aus. Die Antragstellenden bestätigen dem LED den Zahlungseingang und belegen die Weiterleitung des Beitrages.
- Änderungsvorhaben bei einem genehmigten Kleinprojekt (insbesondere betreffend der Verwendung des LED-Beitrags) bedürfen der vorherigen, schriftlichen Genehmigung des LED.
- Die Zusage verliert ihre Wirksamkeit und gewährte Beiträge sind zurückzuzahlen, wenn das Kleinprojekt aus Verschulden des Antragstellenden nicht realisiert werden kann, wenn der Beitrag des LED widmungswidrig verwendet wird, wenn allfällig vorgeschriebene Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder wenn gegen dieses Reglement verstossen wird.

5 Berichterstattung

- Der LED erwartet innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Antrags einen Gesamtbericht über das Projekt. Der Bericht gibt Auskunft über die realisierten Projektaktivitäten, die erreichten Resultate, die erzielten Wirkungen und enthält einen Finanzbericht, der die Verwendung der Mittel belegt. Die Berichterstattung über das Projekt erfolgt immer über die Antragstellenden und in deutscher Sprache.
- Antragsstellende führen einen persönlichen Projektbesuch vor Ort durch und liefern innert 12 Monaten einen schriftlichen Bericht zum Besuch. Sie kümmern sich selbständig um die rechtzeitige Zustellung von Zahlungsbestätigungen, Berichten und Abrechnungen an den LED. Antragstellende sind verpflichtet, den LED über Verzögerungen zu informieren.
- Der LED baut auf die Vertrauenswürdigkeit der Antragsteller und erwartet einen wahrheitsgetreuen Abschlussbericht. Fehleinschätzungen bei der Projektplanung sind möglich und Umstände können sich ändern.
- Wenn sich Verzögerungen von mehr als 50 Prozent der geplanten Zeit ergeben, ist ein Zwischenbericht nötig, der den Grund der Verzögerung erklärt und um Fristverlängerung ansucht.
- Die Berichterstattung soll kurz und präzis sein, die Punkte 1 – 9 sind obligatorisch:
 1. Nummer und Name des Projektes (gemäss Förderzusage des LED)
 2. Name und Anschrift der durchführenden Organisation vor Ort und der geförderten Organisation in Liechtenstein
 3. Beschreibung der durchgeführten Aktivitäten
 4. Beschreibung der erreichten Resultate (möglichst quantitativ) im Vergleich zu den im Antrag dargestellten, erwarteten Resultaten und Zielen

5. Beschreibung des Beitrags der lokalen Bevölkerung
6. Einschätzung der Wirkung des Projektes bzw. des Beitrages des LED
7. Kurze Stellungnahme zum persönlichen Besuch vor Ort
8. Finanzabrechnung gemäss Budget im Antrag
9. Persönliche Unterschrift der/des Antragstellenden

Im Weiteren können der Berichterstattung Originalberichte der Partner, ausführliche Berichte zu persönlichen Projektbesuchen vor Ort, Fotos oder Videos, Urkunden (z.B. Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge etc.), Aussagen von Begünstigten sowie Zeitungsberichte zum Projekt etc. beigefügt werden.

6 Kontrolle und Datenschutz

- Der LED delegiert die Verantwortung über den ordnungsgemässen Umgang mit den Beiträgen an die Antragstellenden. Die Buchhaltung sowohl bei den Antragstellenden als auch beim Projektpartner vor Ort soll einer externen Prüfung standhalten, die der LED anordnen kann.
- Das mit LED-Unterstützung geschaffene Eigentum geht in den Besitz einer juristischen Person über, deren Zweck klar definiert sein muss. Bei deren Auflösung muss die geförderte Nutzung des Eigentums gewährleistet bleiben oder einer Institution mit gleicher Zielsetzung übertragen werden. Antragstellende sind nicht am Projekteigentum beteiligt.
- Der LED behält sich vor, Kleinprojekte zu besuchen, zu begutachten und/oder evaluieren zu lassen.
- Sämtliche Daten zu Kleinprojekten stellen der/die Antragstellende(n) dem LED zur freien Verfügung und können vom LED veröffentlicht werden. Der/die Antragstellende(n) halten die Datenschutzbestimmungen gemäss liechtensteinischem Recht und europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein.

7 Verwendung von Begriffen

Soweit in diesem Reglement Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat des LED an der Sitzung vom 26.06.2019 genehmigt und tritt am 26.06.2019 in Kraft.

Für die Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst



Christian Batliner
Präsident



Peter Ritter
CEO